
Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter vom 12.12.2022

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.06.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Herstellungspflicht
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 5 Ablösung
- § 6 Ablösebeträge für Stellplätze
- § 7 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 8 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Genderhinweis:

*Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.
Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.*

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Königswinter am 12.12.2022 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 bis 6 gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Königswinter.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (einschließlich Garagen, die ganz oder teilweise umschlossen sind) herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen, örtlichen Bauvorschriften oder vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Königswinter als untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Königswinter einzureichen.

Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (3) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als drei Stellplätze,

sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann in begründeten Ausnahmefällen eine prüffähige Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Stadt Königswinter eingefordert werden, wenn die Anzahl der nach Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zulässig.
- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Anlage 1 zu dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig und erwünscht, um Flächenverbrauch zu reduzieren. In der dicht bebauten Altstadt (siehe Anlage 6) ist jeweils 1 Stellplatz je Wohneinheit erforderlich.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (7) Werden in einem fertiggestellten Gebäude frühestens fünf Jahre nach Fertigstellung / Inbenutzungnahme

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so müssen notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Bei Gebäuden mit Wohnnutzung ab Gebäudeklasse 3 können bis zu 25 %, bei mehr als

20 Wohneinheiten bis zu 10%, der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

- (2) Für Gebäude mit Wohnnutzung ab Gebäudeklasse 3, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 10 % gemindert werden. Ein Bauvorhaben kann dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn - es weniger als 500 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens 20 Minuten angefahren wird.
- (3) Die sich nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich bei Bauvorhaben gemäß Anlage 2, wenn durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept gemäß Anlage 2 nachgewiesen wird, dass der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig reduziert wird. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist Anlage 2 zu dieser Satzung zu verwenden. Die besonderen Maßnahmen nach Satz 1 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 dieser Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.
- (4) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben gemäß Anlage 2 kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung befristet ausgesetzt werden (auch teilweise), solange und soweit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept gemäß Anlage 2 nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung mehr als 10 Stellplätze notwendig sind.

Die notwendigen Stellplätze und der Anteil dieser notwendigen Stellplätze, deren Herstellung ausgesetzt werden soll, sind in den Bauvorlagen darzustellen. Die besonderen Maßnahmen zur Aussetzung der Herstellung der notwendigen Stellplätze sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

- (5) Die Bestimmungen nach Absatz 3 und 4 sind für Wohnungsbauvorhaben, welche die Einrichtung und den Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station vorsehen, analog anzuwenden.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nachweislich wegen grundstücksbezogener Gesichtspunkte nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, so kann ausnahmsweise auf die Herstellung von Stellplätzen in den Gebietszonen I, II und III (gemäß Anlage 3, 4 und 5 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter) verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Königswinter zudem einen Ablösungsbetrag nach § 6 dieser Satzung leisten.

-
- (2) Die Verwendung der Geldbeträge wird nach § 48 Abs. 2 BauO NRW festgesetzt. Danach hat die Stadt Königswinter diese Gelder einzusetzen für:
- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
 - sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (3) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze erhöht.
- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Stadt Königswinter vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Königswinter einzureichen.
- (5) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Königswinter.
- (6) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet Königswinter oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes Königswinter nicht überschreiten.

§ 6 Ablösungsbeträge für Stellplätze

- (1) In der Stadt Königswinter werden folgende Gebietszonen für die Stellplatzablöse festgelegt:
- | | | |
|------------------------|---|-----------------------------------|
| Gebietszone I | - | Königswinter-Altstadt |
| Gebietszone II | - | Nieder- und Oberdollendorf |
| Gebietszone III | - | Oberpleis |
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II und III ist in den beigefügten Lageplänen (Anlage 3 – 5) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Kfz- oder Garagenplatz

in der **Gebietszone I** auf **12.212,00 EUR**

in der **Gebietszone II und III** auf **13.150,00 EUR**

festgesetzt.

- (4) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Fahrradabstellplatz

in der **Gebietszone I** auf **915,00 EUR**

in der **Gebietszone II und III** auf **986,00 EUR**

festgesetzt.

§ 7 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende (gefangene) notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teil 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV.NRW.2017 S 2, ber.S.120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung der Rampen unberührt.
- (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 BauO NRW mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, kann gefordert werden, die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW bleiben unberührt. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Stellplätze und ihre Zufahrten sind Wasser durchlässig herzustellen, z.B. als wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Ökopflaster nach DIN 18318 mit einem Durchflusswert von mindestens 0,25 µm.
- (4) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (5) Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nicht verhindern. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.

-
- (6) Werden auf einem Grundstück mehr als vier zusammenhängende Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen, muss je fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge ein heimischer oder zumindest europäischer, möglichst klimaresilenter, mittelkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage gepflanzt werden, so dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. Jeder nach Satz 1 erforderliche mittelkronige Laubbaum muss eine Wuchshöhe von 10 – 20 m besitzen und entsprechend des Stockholmer Pflanzmodells eingepflanzt werden. Jeder Baum muss mit einem wirksamen Anfahrerschutz gesichert sein. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden. Von der Pflicht zur Baumpflanzung kann abgewichen werden, wenn über der Stellplatzanlage Photovoltaikanlagen errichtet werden.
- (7) Dächer von Garagen und Carports sind ab einer Fläche von mehr als 30 m² mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad zu mindestens 70% dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Mindeststärke der Filter- und Substratschicht muss 10 cm betragen. Flachdächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Dachfläche von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten ist vollständig zu begrünen. Die Substratschicht muss dabei eine Gesamtstärke von mindestens 80 cm aufweisen. Flächen für technische Anlagen, notwendige Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.
- (8) Für Gebäude ab Gebäudeklasse 3 und gewerbliche Bauvorhaben mit mehr als 5 notwendigen Stellplätzen sind 50 % der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens ein notwendiger Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.
- (9) Gewerbliche Parkplatzanlagen müssen ab einer Anzahl von 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge überdacht und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

§ 8 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen, für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind entsprechende Abstellräume erforderlich. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
1. einzeln leicht zugänglich sein,
 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² zuzüglich Verkehrsfläche (Rangier- und Zuwegungsfläche) haben
 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5. Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten.

- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 6 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen.
Jeder 7. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Stadt Königswinter als untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Eine atypische Grundstückssituation ist nicht erforderlich. In den Fällen des § 79 BauO NRW 2018 bedarf die Zulässigkeit von Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer
- entgegen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten notwendigen Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen oder notwendigen Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben und/oder
 - entgegen der Bestimmungen der § 7 und § 8 dieser Satzung Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Fahrradabstellplätze herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 12 dieser Satzung) eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Königswinter über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 11.3.1988 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 09. Januar 2023

Der Bürgermeister

Lutz Wagner

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter

„Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder“

Abkürzung: Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz verwendet.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 St/Wohnung; abweichend davon 1 St/Wohnung < 75 m ² sowie pauschal in der Altstadt (gefangene Stellplätze sind zulässig; Garagenzufahrten zählen als Stellplatz)	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3 (Mehrfamilienhaus ab 3 WE)	1 St < 75 m ² 1,5 St = 75 – 90 m ² 2 St > 90 m ² davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	2 St/Wohnung
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,5 St/Wohnung;	
1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,4 St/Wohnung;	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1.3	Wochenend- und/oder Ferienhäuser	1 St/Haus	3 St/Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/12 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Betten
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/1 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/20 m ² NF
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St,	1 St/50 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,	1 St/40 m ² NF, jedoch mindestens 3 St,	1 St/15 m ² NF, jedoch mindestens 5 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradstellplätze
	Arztpraxen und dergleichen)	davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsstätten > 2 000 m ² : Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m ² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/30 m ² , mindestens jedoch 2 St je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	mindestens 2 St je Laden
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/50 m ² VKNF mindestens jedoch 10 St, davon mindestens 4 St für Lastenräder bzw. Räder mit Anhänger

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
4	Versammlungsstätten		
	Für Versammlungsstätten <ul style="list-style-type: none"> mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser)	1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/50 Sitzplätze, mindestens jedoch 10 St
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/10 Besucher, mindestens jedoch 10 St
4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/50 Sitzplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
5	Sportstätten		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St/300 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/100 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 St/50 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St	1 St/50 m ² Grundstücksfläche;
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/5 Kleiderablagen

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 St/Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 St/30 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung; mindestens 1 St	1 St/10 m ²
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St/Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/4 Sitzplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradstellplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/8 Betten, mindestens jedoch 1 St
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/5 Betten
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Seniorenwohnheime	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Betten bei Seniorenwohnheimen 0,5 St/Bewohner
7.5	Gasteinrichtungen sind <ul style="list-style-type: none"> entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§36 WTG NRW) 	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Grundschulen	1 St/30 Schüler	1 St/2 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler	1 St/2 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/2 Schüler

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler	1 St/5 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/10 Besucher
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche		
8.6.1	• mit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/4 Studierende
8.6.2	• ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Studierende
8.7	Kindertageseinrichtungen	-1 St/2 Mitarbeiter zzgl. -1 St/15 Kinder, jedoch mindestens 2 St/Gruppe, aber mind. 2 St insgesamt,	1 St/5 Kinder, davon mindestens 2 St, die sich für Kinderanhänger bzw. Lastenrad eignen
9	Gewerbliche Anlagen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/3 Beschäftigte, mindestens jedoch 1 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St / Wartungsstand, davon sind 90 %, als Besucherstellplätze aus- zuweisen, mind. 1 St;	mindestens 3 St
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/5 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	mindestens 5 St je Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mind. 1 St;	1 St/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 St

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter

„Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen“

Nach § 4 Absatz 3 der Stellplatz-Satzung der Stadt Königswinter verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein.

Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

1. Job-Ticket

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sinne von § 6 der Stellplatzsatzung, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-) Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,
2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und
3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten	40%	25%
	50%	30%
	60%	40%
	70%	55 %
	80%	70%
	90%	85%

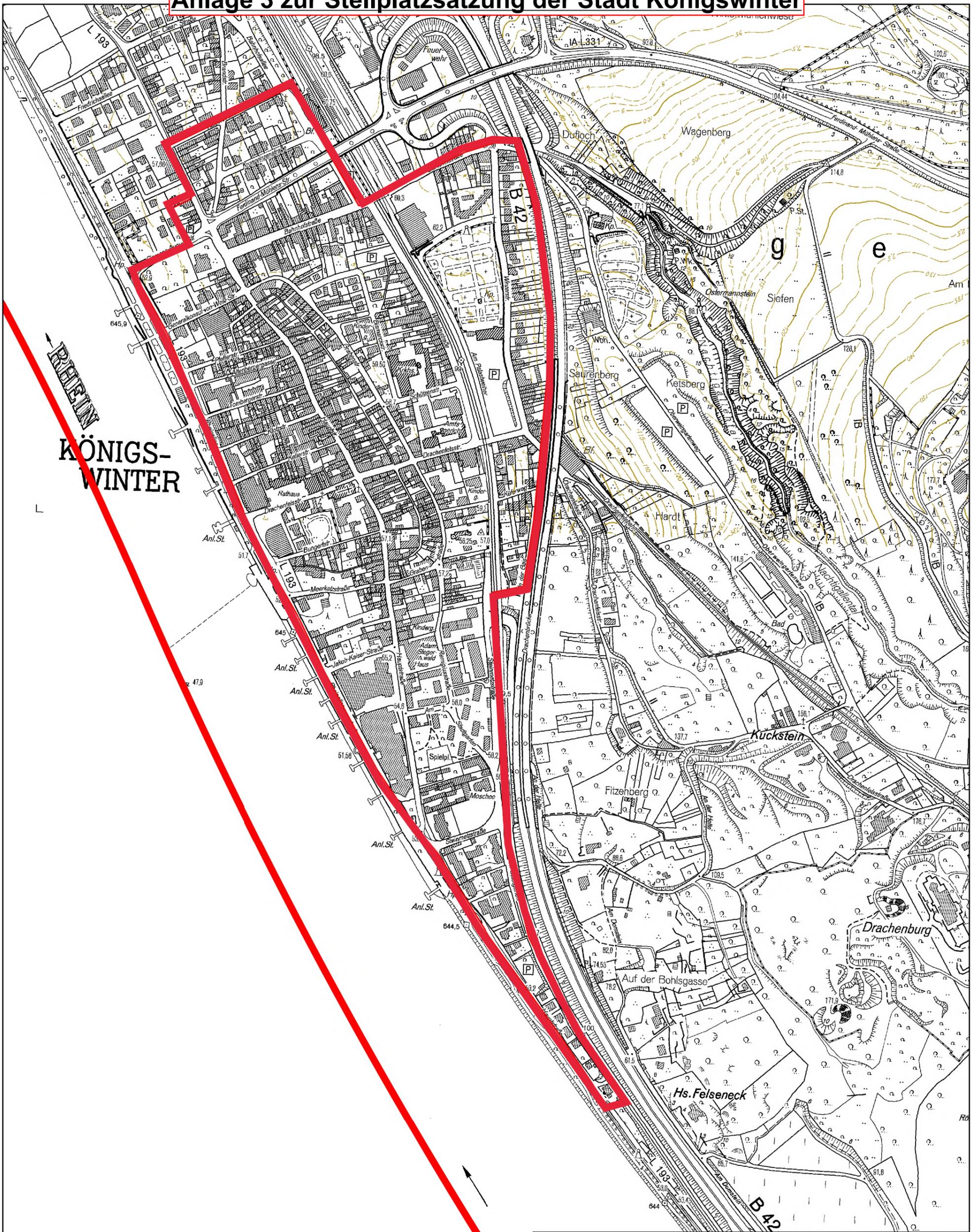
2. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen.

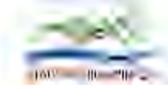
Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter



Stadt Königswinter

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 01.04.2020

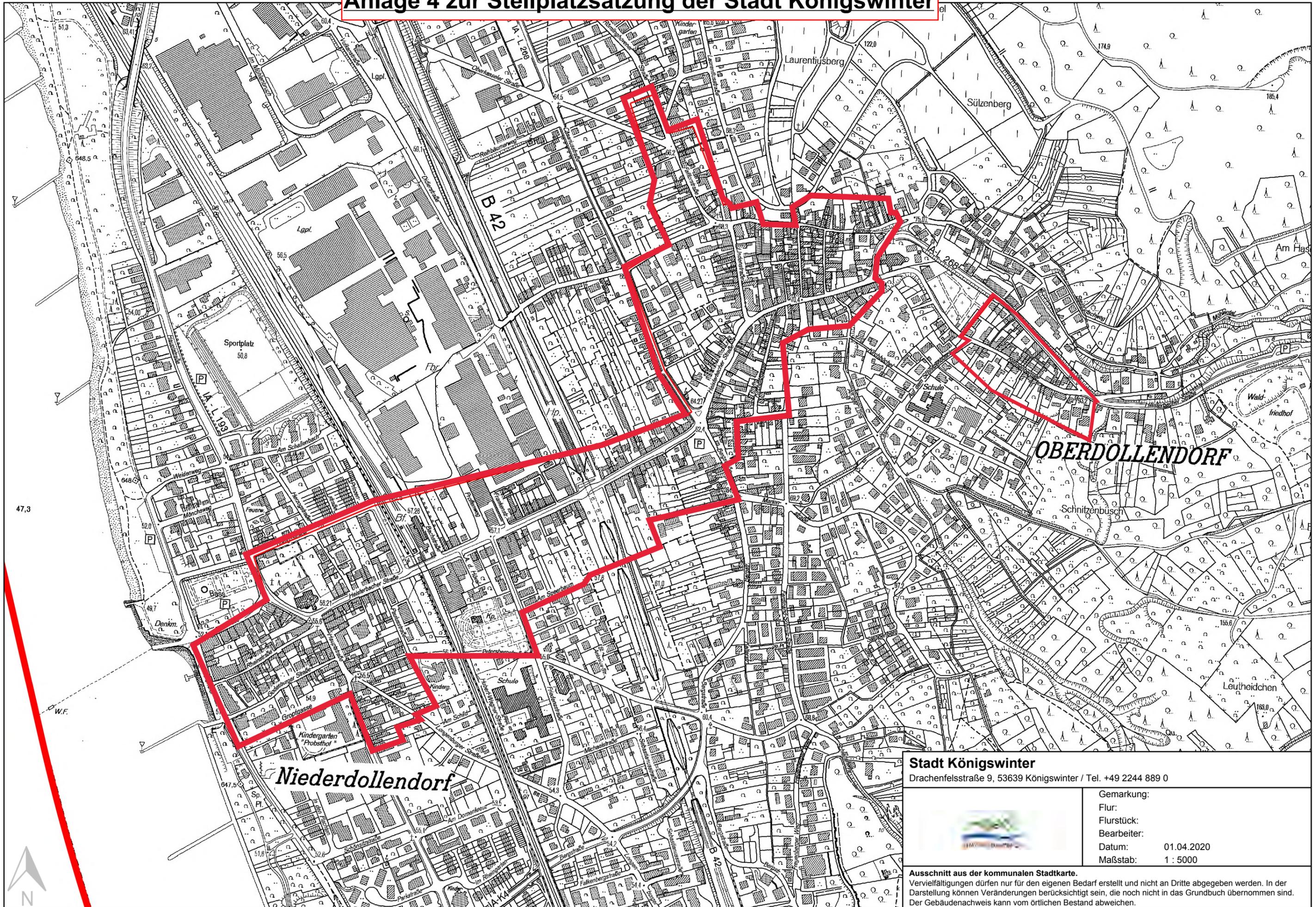
Maßstab: 1 : 5000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Anlage 4 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter



Stadt Königswinter

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0

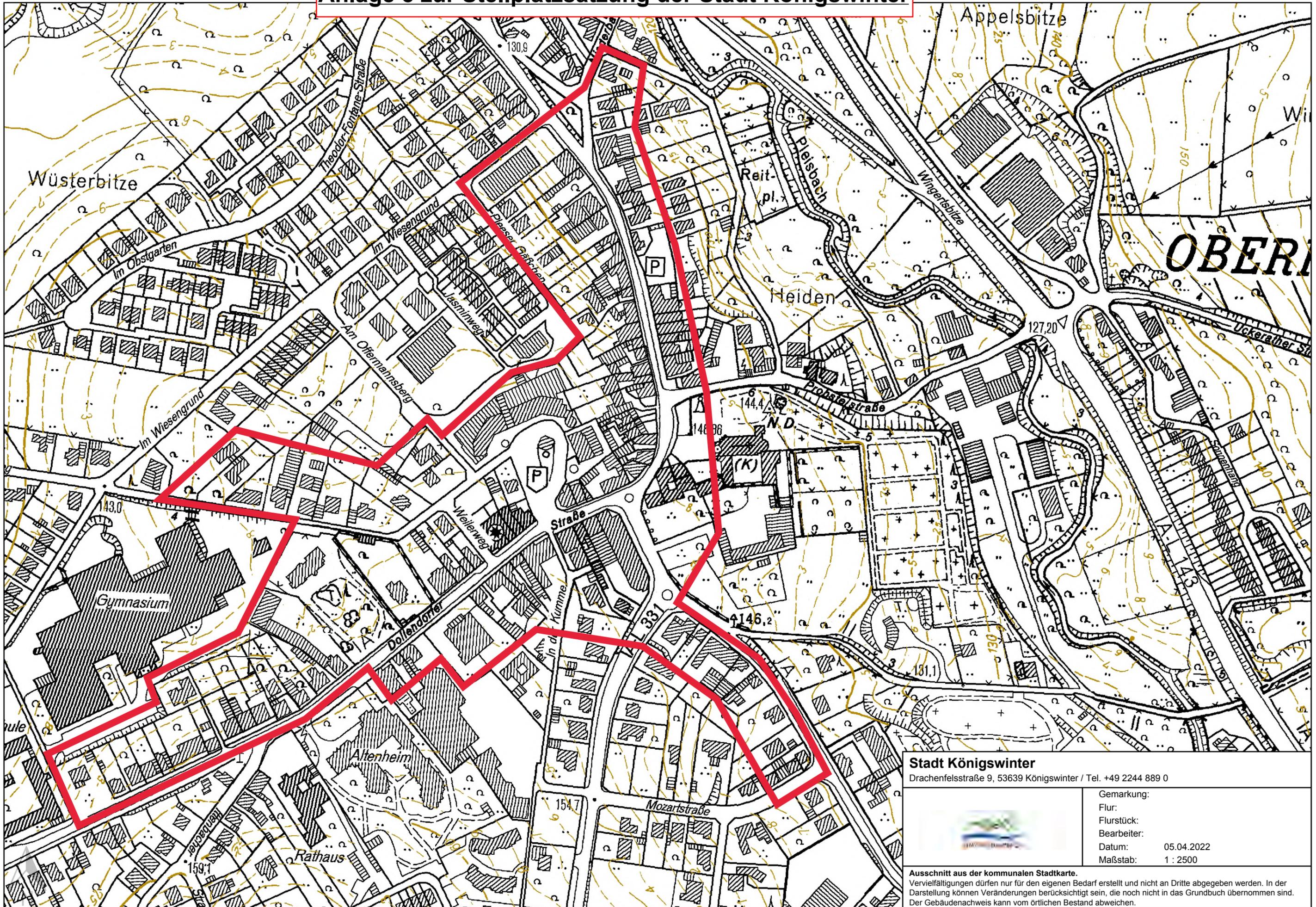


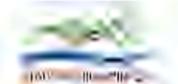
Gemarkung:
Flur:
Flurstück:
Bearbeiter:
Datum: 01.04.2020
Maßstab: 1 : 5000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

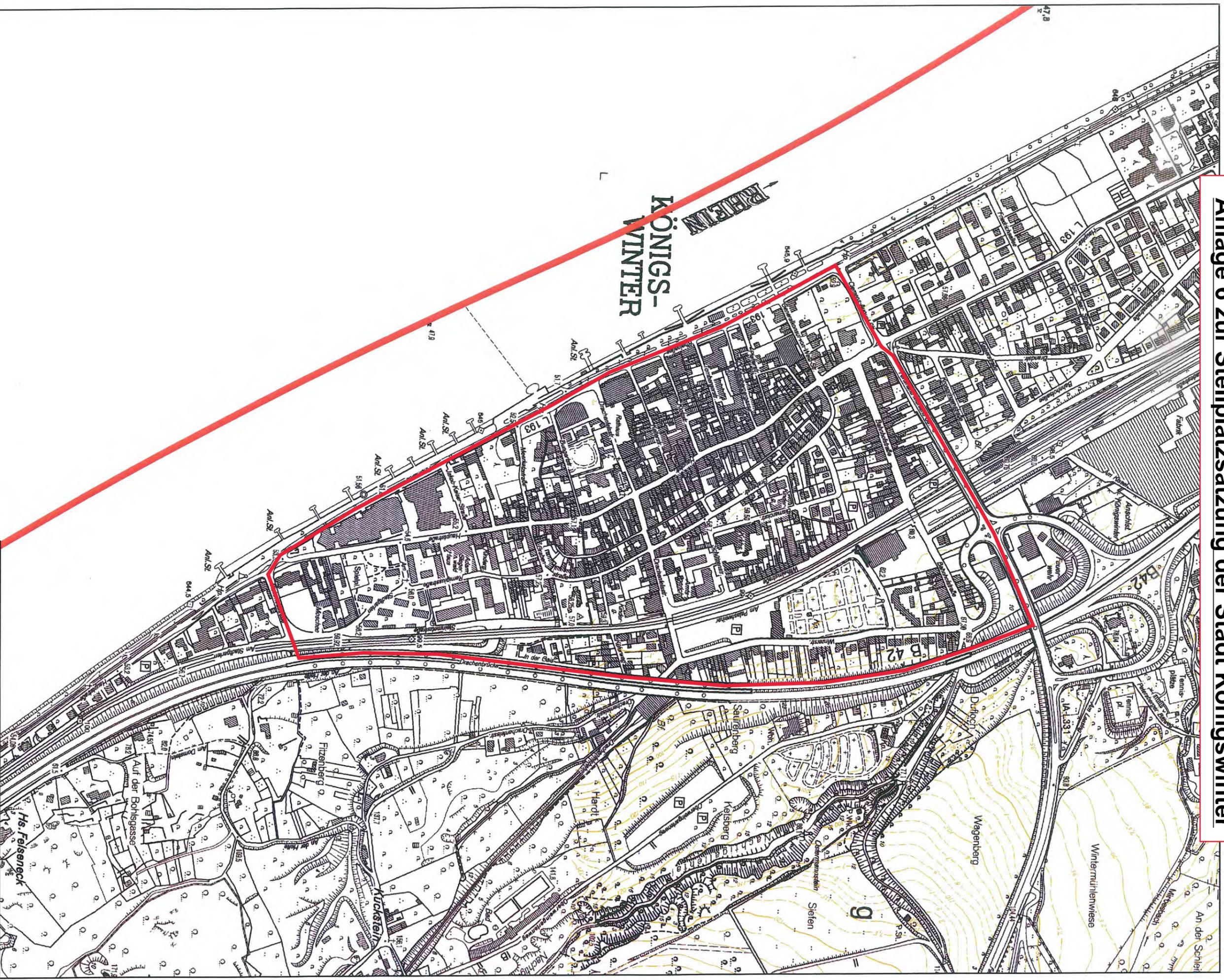
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 5 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter



Stadt Königswinter Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0	
	Gemarkung:
	Flur:
	Flurstück:
	Bearbeiter:
	Datum: 05.04.2022
Maßstab: 1 : 2500	
<small>Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.</small>	

Anlage 6 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter



Stadt Königswinter

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 899 0



STADT KÖNIGSWINTER

Gemarkung:

Filur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 30.09.2020

Maßstab: 1 : 5000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte:
Veränderungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.